

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Emmeram gestattet für kulturelle und gesellige Veranstaltungen die Benutzung ihrer Räumlichkeiten im Pfarrheim St. Emmeram nach folgender Ordnung:

#### **§ 1 Eigentümer / Hausrecht**

- 1) Das Pfarrheim steht im Eigentum der Kirchenstiftung. Organ der Kirchenstiftung ist die Kirchenverwaltung. Jedes Mitglied der Kirchenverwaltung kann Anordnungen über die Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen treffen und das Hausrecht ausüben. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann dieses Recht einer dritten Person übertragen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Kommen Einzelpersonen oder Gruppen trotz Aufforderung den Anordnungen nicht nach, kann die betreffende Person oder Gruppe des Pfarrheimes verwiesen bzw. die Veranstaltung abgebrochen werden.

#### **§ 2 Benutzerkreis**

- 1) Die Räumlichkeiten des Pfarrheims und die Außenanlage dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken und sind zunächst ein Ort der Begegnung für die Mitglieder der Pfarrgemeinde. Kirchliche Veranstaltungen haben daher stets Vorrang.
- 2) Darüber hinaus können Räumlichkeiten und Einrichtungen an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

#### **§ 3 Anmeldung von Veranstaltungen**

- 1) Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Überlassungen von Räumlichkeiten werden in einem Belegungsplan nach vorheriger Genehmigung festgelegt.
- 2) Anträge für die einmalige Überlassung von Räumlichkeiten sind rechtzeitig vor dem gewünschten Termin im Pfarrbüro zu stellen.
- 3) Für alle Veranstaltungen sind bei der Anmeldung neben dem Datum und der Dauer der Veranstaltung der Zweck sowie ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter zu benennen.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

- 1) Für die Nutzung zu kirchlichen Zwecken sind keine Kosten zu erheben.
- 2) Für andere Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Einzelheiten können im Pfarrbüro erfragt werden.

#### **§ 5 Dauer der Veranstaltung**

- 1) Alle Veranstaltungen müssen bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein.
- 2) Eine längere Dauer bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands.
- 3) Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.

#### **§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln**

- 1) Alle Benutzer sind gehalten, das Pfarrheim und seine Einrichtungen sowie Außenanlagen schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- 2) Bei den Veranstaltungen muss mindestens ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter über 18 Jahren anwesend sein, bei Gruppenstunden der Gruppenleiter oder ein Vertreter.

Der Veranstaltungsleiter hat sich über die bestehenden Bestimmungen (z.B. Vorschriften des Brandschutzes, der Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Jugendschutzes) zu informieren und für deren Einhaltung sowie für die Beachtung der Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen.

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung hinzuweisen.

Er übernimmt vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten das Einholen evtl. notwendiger behördlicher Genehmigungen, einschließlich GEMA.

- 3) Bei der Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlage ist insbesondere auf folgendes zu achten:
  - Auf Nachbarn ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Eine unzumutbare Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die Fenster zu schließen; das gilt vor allem beim Spielen von Musik. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm (auch Musik), der vom Veranstaltungsraum nach außen dringt, grundsätzlich abzustellen. Lärm ist auch beim nächtlichen Aufbruch zu vermeiden (Abfahrt).
  - Die benutzten Räumlichkeiten sowie die Anlage sind spätestens am folgenden Tag bis 12.00 Uhr wieder sauber und ordentlich herzurichten. Die bei Veranstaltungsbeginn vorgefundene Tisch- und Sitzordnung ist wieder herzustellen. Einrichtungsgegenstände, die aus anderen Räumen entliehen wurden, sind wieder zurückzustellen.
  - Die Toiletten sind einer Grobreinigung zu unterziehen.
  - Nach Veranstaltungsende sind alle Türen abzusperrern und die Fenster zu schließen. Lichter sind auszuschalten (Toiletten nicht vergessen).
  - Befestigungen (Nägel, Haken etc.) dürfen nicht eigenmächtig angebracht werden.
  - Technische Geräte und Anlagen, wie Heizungsanlagen u.ä., dürfen nur von der beauftragten Person der Kirchenverwaltung bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
  - Ansonsten sind alle Handlungen, auch wenn sie nicht eigens genannt sind, welche Gefahren oder Schädigungen herbeiführen oder gegen die allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie gegen die Grundsätze der Katholischen Kirche und ihrer Lehre verstoßen, zu unterlassen.

#### **§ 7 Benutzung der Küche**

- 1) Die Verantwortung für die Benutzung der Küchengeräte und Kücheneinrichtungen obliegt dem Veranstaltungsleiter.

- 2) Benutztes Geschirr ist zu säubern und aufzuräumen, ggf. zu ersetzen. Bei Veranstaltungen Dritter sind Geschirrtücher mitzubringen.
- 3) Koch- und Speisereste dürfen nicht im Haus verbleiben. Eine Entsorgung über die WCs ist verboten.

#### § 8 Rauchen, Alkohol und Drogen

- 1) Im Pfarrheim sind das Rauchen sowie jeglicher Umgang mit Drogen untersagt.
- 2) Für die Ausgabe alkoholischer Getränke gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind strikt einzuhalten. Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Getränke mitgebracht werden. Alkoholmissbrauch ist verboten.
- 3) Im Interesse des Jugendschutzes kann bei Jugendveranstaltungen die Kirchenverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person stichprobenweise die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere auch im Hinblick auf Alkoholmissbrauch, kontrollieren.

#### § 9 Abfallentsorgung

- 1) Oberstes Gebot ist die unbedingte Müllvermeidung.
- 2) Papier, Glas und andere Wertstoffe müssen unmittelbar zur Wiederverwertung zu den städtischen Entsorgungsstellen gebracht werden.
- 3) Sonstiger Abfall und übrig gebliebene Koch- oder Speisereste hat der Veranstalter in mitgebrachten Behältern auf eigene Kosten sachgemäß zu entsorgen.

#### § 10 Schäden / Haftung

- 1) Schäden an Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen des Pfarrheims müssen umgehend beim Hausherrn oder im Pfarrbüro gemeldet werden.
- 2) Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Benutzer. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchenstiftung St. Emmeram, vertreten durch die Kirchenverwaltung, keine Haftung.
- 3) Die Kirchenstiftung St. Emmeram, vertreten durch die Kirchenverwaltung, übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden.

#### § 11 Schlüsselaus- und Rückgabe

- 1) Die Schlüssel für die Räumlichkeiten werden nur an den Veranstaltungsleiter ausgegeben und sind im Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten abzuholen.
- 2) Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verlust oder Missbrauch haftet der Veranstaltungsleiter
- 3) Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung.

München, im Juni 2008

Chr. Scherzl  
Kirchenpflegerin

B. Busch  
Pfarrer

W. Grassl  
PGR-Vorsitzender

## Hausordnung Pfarrheim St. Emmeram, München Beachtung bei der Kolpingsfamilie



Der Kolpingsfamilie München-Englschalking wurde nachfolgender Text auf 3 Seiten übermittelt. Er gilt mit Stand Juni 2008 als „Hausordnung“ für die Benutzung der Räumlichkeiten des Pfarrheimes von der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Emmeram München.

Der Vorstand der Kolpingsfamilie bittet alle Mitglieder um Mithilfe, damit die betreffenden Hinweise ordnungsgemäß eingehalten werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass auch alle Gäste im Rahmen unserer Kolpingtreffen nicht gegen die neue „Hausordnung“ verstoßen.

Sollte eine Meldung notwendig sein, so ist diese schnellstmöglich zu erfolgen an:

Pfarrbüro St. Emmeram  
Tel. 089 / 9399718-0  
Fax: 089 / 9399718-20  
Email: pfarramt@sankt-emmeram.de  
www.sankt-emmeram.de

Oder an den Vorsitzenden der Kolpingsfamilie M-Englschalking

Georg Krause  
Tel.: 089 /933563  
Email: kolping@sankt-emmeram.de  
www.kolping-m-englschalking.de

Danke im Voraus sagt allen Mitgliedern für die Unterstützung mit einem herzlichem vergelt's Gott

Euer Georg

München, 28. Juni 2008